



Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)

Änderung vom 20. Januar 2021

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3

In Abweichung von den Artikeln 32 Absatz 2 und 37 Buchstabe b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982² (AVIG) wird keine Karenzzeit vom anrechenbaren Arbeitsausfall abgezogen.

Art. 4

¹ In Abweichung von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e AVIG³ ist ein Arbeitsausfall anrechenbar, soweit er Personen betrifft, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer oder in einem Lehrverhältnis stehen.

² Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn:

- a. die Ausbildung der Lernenden weiterhin sichergestellt ist;
- b. der Betrieb behördlich geschlossen wurde; und

¹ SR 837.033

² SR 837.0

³ SR 837.0

- c. der Betrieb keine anderweitige finanzielle Unterstützung zur Deckung des Lohnes der Lernenden erhält.

Art. 8g

¹ In Abweichung von Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG⁴ darf der Arbeitsausfall von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 vier Abrechnungsperioden überschreiten.

² Die Abrechnungsperioden für Kurzarbeitsentschädigung, für die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 der Arbeitsausfall von 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten wurde, werden für die Berechnung des Anspruchs von vier Abrechnungsperioden nach Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG ab 1. April 2021 nicht berücksichtigt.

Art. 8i Abs. 1 und 4

¹ In Abweichung von den Artikeln 34 Absatz 2 und 38 Absatz 3 Buchstabe b AVIG⁵ wird der anrechenbare Verdienstaufschlag im summarischen Verfahren berechnet, und die Kurzarbeitsentschädigung wird als Pauschale ausgerichtet.

⁴ Weist der Betrieb tiefe Einkommen nach Artikel 17a Buchstabe a Ziffern 1 und 2 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 aus, so wird der anrechenbare Verdienstaufschlag im summarischen Verfahren für jede Einkommenskategorie einzeln berechnet.

Art. 9 Abs. 3^{bis}, 6 und 7

^{3bis} Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird unter Vorbehalt der Absätze 4^{bis}–7 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

⁶ Artikel 3 gilt bis zum 31. März 2021.

⁷ Artikel 4 gilt bis zum 30. Juni 2021.

II

Die Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 50 Abs. 2 und Art. 57a Abs. 1

Aufgehoben

⁴ SR 837.0

⁵ SR 837.0

⁶ SR 837.02

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 21. Januar 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.⁷

² Die Artikel 3 und 8g treten rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft.

³ Die Artikel 50 Absatz 2 und 57a Absatz 1 der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983⁸ (Ziff. II) treten rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft und gelten bis zum 31. März 2021; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

20. Januar 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁷ Dringliche Veröffentlichung vom 20. Jan. 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

⁸ SR **837.02**